



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 34

25. Mai 2024

Nummer 12

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024 .....	45
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal .....	45
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 05.06.2024 .....	45
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
Wahlbekanntmachung zur Europawahl .....	45
Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl .....	46
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Hansestadt Havelberg.....	46
Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.....	46
Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg der 3. Änderungssatzung der Hansestadt Havelberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ vom 25.03.2021 .....	48
<b>4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Europawahl .....	48
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Stadtratswahl .....	49
<b>5. Kreiskirchenamt Stendal</b>	
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Schwarzlosen .....	50
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hüselitz .....	51
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ottersburg .....	52
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Windberge .....	52
<b>6. Altmarkkreis Salzwedel</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 22.04.2024 .....	53

Landkreis Stendal  
Die Kreiswahlleiterin

### Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024 über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände und der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **Öffentliche Bekanntmachungen**  
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Hansestadt Stendal, den 16. Mai 2024

Susanne Hoppe



Hansestadt Stendal

### Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal

Die Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

[www.stendal.de/de/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen.html](http://www.stendal.de/de/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen.html)

Die o. g. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 25.05.2024

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

### Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal

Die folgende Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des

■ Haupt- und Personalausschusses am 05.06.2024 um 17:00 Uhr

werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

[www.stendal.de/de/sitzungen.html](http://www.stendal.de/de/sitzungen.html)

Hansestadt Stendal, den 25. Juni 2024

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

### Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von **8:00 - 18:00 Uhr**.

2. Die Hansestadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 um 15:00 Uhr im Winkelmann-Gymnasium - Haus B, Moltkestraße 32 in 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Nach § 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes kann ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Havelberg, 15.05.2024

Bölt  
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

## Wahlbekanntmachung

- Am Sonntag, dem 09.06.2024 finden in der Hansestadt Havelberg die Wahlen zum **Kreistag, Stadtrat und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgest-Kümmernitz und Warnau** statt.  
Die Wahl dauert von **08:00 - 18:00 Uhr**.
- Die Hansestadt Havelberg bildet 9 Wahlbezirke.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist, ausgehändigt.  
Der Stimmzettel für die **Kreistagswahl** ist von **grüner** Farbe.  
Der Stimmzettel für die **Stadtratswahl** ist von **gelber** Farbe.  
Der Stimmzettel für die **Ortschaftsratswahl** hat die Farbe **rosa**.
- Bei der Wahl zum Kreistag, Stadtrat und Ortschaftsrat hat jeder Wähler bis zu drei Stimmen.  
Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.  
Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welcher Bewerber/welchem Bewerber er seine Stimme(n) geben will.  
Der Wähler kann auch verschiedenen Bewerberinnen/Bewerbern eines Wahlvorschlags seine Stimme(n) geben und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.  
Der Wähler kann seine Stimme(n) auch Bewerberinnen/Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.  
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.  
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet

  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Sonstige Hinweise für die Wahlberechtigten:

  - Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

- Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Stimmzettelumschlag zu legen.

Hansestadt Havelberg, 13.05.2024

Bölt  
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

- Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Havelberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	13.635.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.858.100 Euro
- im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.590.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.614.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.041.500 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.249.600 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	69.300 Euro

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 913.600 Euro festgesetzt

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzung vom 05.10.2023 festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 21.03.2024



Bürgermeister

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 28.05.2024 bis 11.06.2024 im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zimmer 300 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stendal am 13.05.2024 unter den Aktenzeichen 30.01.08-2.1.-225-HH/HKK24 und 30.01.08-2.1.1-225-Gen Liqui 2024 erteilt worden.

Hansestadt Havelberg, den 21.03.2024



Bürgermeister

Hansestadt Havelberg

## Satzung der Hansestadt Havelberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Havelberg beschlossen:

## § 1 Steuererhebung

Die Hansestadt Havelberg erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

## § 2 Steuergegenstand

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.

(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 6, die dem Eigentümer oder dem Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient.

(3) Zweitwohnung ist auch jede Wohnung im Sinne des Absatzes 6, die der Eigentümer oder der Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlässt und die dieser als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient.

(4) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungsseigenschaft nicht entgegen.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

(6) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 24 m<sup>2</sup> sowie eine Form der Wasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist. Dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung als Miet-/Eigentumswohnung, oder als Wohnung/Wohnraum auf im Eigentum/Erbaupacht befindlichen Grundstücken verortet ist.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

a) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungs- oder therapeutischen Zwecken dienen oder

b) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene Lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen, Schul- oder Ausbildungszwecken bewohnt wird.

## § 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Hansestadt Havelberg eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

## § 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach der Wohnfläche berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung — WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. I 2003, S. 2346).

## § 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern, vergleichbaren Objekten und Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können, also in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben 5,00 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerschuld entsteht für jedes Kalenderjahr am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Jeder Steuerpflichtige erhält mit Entstehung der Steuerschuld einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

(4) Die Steuer wird fällig zum 15. März eines jeden Kalenderjahres. Entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

## § 7 Festsetzung der Steuer

Die Hansestadt Havelberg setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, sofern sich der Steuermaßstab und der Steuerbetrag nicht ändern.

## § 8

### Erklärung über die Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung)

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung gemäß Anlage 1 (Erhebungsbogen) verpflichtet. Zur Abgabe dieser Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Hansestadt Havelberg aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes eine Steuererklärung gemäß Absatz 1 abzugeben.

## § 9 Anzeigepflicht

(1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Hansestadt Havelberg innerhalb von einem Monat ab dem In-Kraft-Treten anzuzeigen.

(2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Hansestadt Havelberg innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

(3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Hansestadt Havelberg die für die Höhe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

(5) Die in § 3 genannten Personen sind nach Aufforderung durch die Hansestadt Havelberg verpflichtet, sowohl die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung anzugeben als auch alle Angaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Hansestadt Havelberg behält sich vor, in berechtigten Einzelfällen eine Überprüfung der Angaben vor Ort durchzuführen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer die Pflichten nach §§ 8 und 9 verletzt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Weiteren führen Angaben, die nicht der Wahrheit entsprechen, zu einer Neufestsetzung der Steuerschuld (auch rückwirkend).

(2) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer

a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung eine Steuererklärung mit Angabe der Wohnfläche und Lage der Zweitwohnung nicht oder nicht fristgerecht abgibt,

b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung der Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht nachkommt,

c) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht oder verspätet nachkommt,

d) entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung Veränderungen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt oder

e) entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. V. m. § 8 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) mit einer Geldbuße von 5.000,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 11 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Hansestadt Havelberg nach dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

## § 12 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

## § 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Hansestadt Havelberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hansestadt Havelberg,



Bölt  
Bürgermeister





Anlage 1

Absender:

Hansestadt Havelberg  
Markt 1  
39539 Hansestadt Havelberg

### Erhebungsbogen

**Erklärung zur Zweitwohnungssteuer:**

Objektbezeichnung

Namen aller Eigentümer der Zweitwohnung

Der Erhebungsbogen wird abgegeben von:

Vorname, Name, vollständige Anschrift, evtl. Telefon-Nr. für Rückfragen

als:  Eigentümer  
 Mieter  sonstiges: .....

**1. Inbesitznahme der Zweitwohnung**

Die Zweitwohnung ist in meinem Besitz seit dem (z. Bsp. 01.01.2018):

Größe der Zweitwohnung in m<sup>2</sup>:   
(gem. der Wohnflächenverordnung Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346)

Terrassen (nur überdachte), Balkon, Dachgarten, Loggia in m<sup>2</sup>:

Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure, Wintergärten, Schwimmbäder, und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen.

Anlage 1

**2. Lage der Zweitwohnung/Grundstück auf dem sich die Zweitwohnung befindet**

Gemeinde:  Ortsteil:

Gemarkung:  Flur:  Flurstück:

Anschrift/ortsübliche Bezeichnung:

**3. Ausstattung der Zweitwohnung**

Auf dem Grundstück, auf dem sich die Zweitwohnung befindet, ist vorhanden:

- a) eine Form der Wasserversorgung:  ja  nein
- b) eine Elektroenergieversorgung:  ja  nein
- c) Räume, die zum Wohnen und Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen:  ja  nein

**4. Vermietung der Zweitwohnung**

Wer ist Mieter Ihres Eigentums:

Vorname, Name und vollständige Anschrift

Die Wohnung ist:  
 an ständig wechselnde Feriengäste vermietet.  
 durch vertragliche Bindung an eine Vermietungsagentur, einen Hotelbetrieb oder einen vergleichbaren Betreiber, zwecks Weitervermietung, in der Eigennutzbarkeit begrenzt (Kopie des Vertrages beilegen).  
Dauer der Eigennutzung ist von Monat  bis Monat

**5. Bemerkungen**

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß, nach bestem Wissen und Gewissen sowie vollständig abgegeben habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Hansestadt Havelberg

### 3. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Havelberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ vom 25.03.2021

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Havelberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ vom 25.03.2021 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 7 Absatz 1 – Umlagesatz - erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024 **19,15 EUR/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024 **11,22 EUR/ha.**

#### § 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 16.05.2024



Bölt  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Bürgermeister -

#### Öffentliche Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum Europäischen Parlament**  
statt.

Gewählt wird in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die EG Stadt Tangerhütte ist in nachfolgend aufgeführte 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Ortsangabe
001	Tangerhütte	Grundschule am Tanger - Speisesaal Bismarckstraße 65 39517 Tangerhütte
002	Tangerhütte	Rathaus Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte
003	Tangerhütte	Wilhelm-Wundt-Schule, Mensa Schönwalder Str. 33 39517 Tangerhütte
004	Tangerhütte	Kulturhaus Tangerhütte, großer Saal Straße der Jugend 41 39517 Tangerhütte
005	Bellingen	Dorfgemeinschaftshaus Bellingen Dorfstraße 53 39517 Tangerhütte OT Bellingen
006	Birkholz	Dorfgemeinschaftshaus Birkholz Birkholzer Schulstraße 1 39517 Tangerhütte OT Birkholz
007	Bittkau	Klubraum Bittkau Poststraße 4 39517 Tangerhütte OT Bittkau
008	Cobbel	Dorfgemeinschaftshaus Cobbel Lindenstraße 15 39517 Tangerhütte OT Cobbel
009	Demker	Ehemalige Gaststätte "Altmarkperle", Saal Demker 36 39517 Tangerhütte OT Demker
010	Grieben	Mehrzweckhalle, Versammlungsraum Griebener Breite Straße 34 39517 Tangerhütte OT Grieben
011	Hüselitz	Dorfgemeinschaftshaus Klein Schwarzlosen Klein Schwarzloser Dorfstraße 10 39517 Tangerhütte OT Klein Schwarzlosen
012	Jerchel	Gaststätte „Zum Amboss“ Jercheler Sandstraße 1 39517 Tangerhütte OT Jerchel
013	Kehnert	Dorfgemeinschaftshaus Kehnert August -Bebel- Straße 43/44 39517 Tangerhütte OT Kehnert

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Ortsangabe
014	Lüderitz	Mehrzweckraum, Turnhalle Tangermünder Straße 43 39517 Tangerhütte OT Groß Schwarzlosen
015	Ringfurth	Dorfgemeinschaftshaus Sandfurth Sandfurth 46 39517 Tangerhütte OT Sandfurth
016	Schelldorf	Dorfgemeinschaftshaus Schelldorf Schelldorfer Dorfstraße 6 a 39517 Tangerhütte OT Schelldorf
017	Schernebeck	Dorfgemeinschaftshaus Schernebeck Budenstraße 10 39517 Tangerhütte OT Schernebeck
018	Schönwalde (Altmark)	Dorfgemeinschaftshaus Schönwalde Schönwalder Dorfstraße 6 39517 Tangerhütte OT Schönwalde
019	Uchtdorf	Dorfgemeinschaftshaus Uchtdorfer Schulstraße 10 39517 Tangerhütte OT Uchtdorf
020	Uetz	Dorfgemeinschaftshaus Uetz Sonnemannstraße 42 a 39517 Tangerhütte OT Uetz
021	Weißewarte	Dorfgemeinschaftshaus Weißewarte Weißewarter Dorfstraße 22 39517 Tangerhütte OT Weißewarte
022	Windberge	Bürgerhaus Windberge Friedhofsweg 3 39517 Tangerhütte OT Windberge

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in denen der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder den Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

**Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.**

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

**Jeder Wähler hat nur eine Stimme.**

Der Wähler gibt seine Stimme ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel enthält die Überschrift "Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments", die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei sonstigen politischen Vereinigungen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses, die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Listen für einzelne Länder oder gemeinsame Listen für alle Länder sowie bei Listen für einzelne Länder die Angabe des Landes, für das der Wahlvorschlag aufgestellt ist, und die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmenabgabe nicht von Unbefugten beobachtet werden kann.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr**, bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, mündlich oder schriftlich sowie online über

<https://mp.kid-magdeburg.de/IWS/startini.do?mb=15090546> beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Die persönliche Briefwahl ist in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Rathaus, in Zimmer 7 der unteren Etage, zu den allgemeinen Sprechzeiten des Rathauses möglich.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln sowie dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem

**Kreiswahlleiter des Landkreises Stendal  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Stendal**

zuleiten, dass er dort spätestens bis zum Wahltag, dem 09.06.2024, bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Und so wird per Briefwahl gewählt:**

- der Stimmzettel wird den Vorschriften nach gekennzeichnet. Er wird zusammengefasst und in den Wahlumschlag gelegt. Dieser wird zugeklebt. Dieser Umschlag wird zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag gelegt und zugeklebt.
  - Jetzt kann er an den Kreiswahlleiter versandt werden.
- Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses am 09.06.2024, um 15:00 Uhr im Winckelmann-Gymnasium - Haus B, Moltkestraße 32 in 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

*R. Brohm*



Andreas Brohm  
Bürgermeister  
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, 16.05.2024

**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Bürgermeister -**

### Öffentliche Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen

Am Sonntag, dem 09.06.2024 finden in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Wahlen zum **Kreistag, zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten** statt.

Gewählt wird in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist in nachfolgend aufgeführte 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Ortsangabe
001	Tangerhütte	Grundschule am Tanger - Speisesaal Bismarckstraße 65 39517 Tangerhütte
002	Tangerhütte	Rathaus Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte
003	Tangerhütte	Wilhelm-Wundt-Schule, Mensa Schönwalder Str. 33 39517 Tangerhütte
004	Tangerhütte	Kulturhaus Tangerhütte, großer Saal Straße der Jugend 41 39517 Tangerhütte
005	Bellingen	Dorfgemeinschaftshaus Bellingen Dorfstraße 53 39517 Tangerhütte OT Bellingen
006	Birkholz	Dorfgemeinschaftshaus Birkholz Birkholzer Schulstraße 1 39517 Tangerhütte OT Birkholz
007	Bittkau	Klubraum Bittkau Poststraße 4 39517 Tangerhütte OT Bittkau
008	Cobbel	Dorfgemeinschaftshaus Cobbel Lindenstraße 15 39517 Tangerhütte OT Cobbel
009	Demker	Ehemalige Gaststätte "Altmarkperle", Saal Demker 36 39517 Tangerhütte OT Demker
010	Grieben	Mehrzweckhalle, Versammlungsraum Griebener Breite Straße 34 39517 Tangerhütte OT Grieben
011	Hüselitz	Dorfgemeinschaftshaus Klein Schwarzlosen Klein Schwarzloser Dorfstraße 10 39517 Tangerhütte OT Klein Schwarzlosen
012	Jerchel	Gaststätte „Zum Amboss“ Jercheler Sandstraße 1 39517 Tangerhütte OT Jerchel
013	Kehnert	Dorfgemeinschaftshaus Kehnert August -Bebel- Straße 43/44 39517 Tangerhütte OT Kehnert
014	Lüderitz	Mehrzweckraum, Turnhalle Tangermünder Straße 43 39517 Tangerhütte OT Groß Schwarzlosen
015	Ringfurth	Dorfgemeinschaftshaus Sandfurth Sandfurth 46 39517 Tangerhütte OT Sandfurth













## § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke und deren persönlichen Stellvertreter in die Verbandversammlung zu berufen (Berufene).
- (2) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher).
- (3) Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (4) Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes.
- (5) Berufung der Schaubeauftragten.
- (6) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
- (7) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
- (8) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- (9) Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Schaubeauftragte.
- (10) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- (11) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## § 9 Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der geprüften Vorschlagsliste. Die Vorschlagsliste wird durch den Vorstand geprüft. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ein Vertreter eines ordentlichen Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Vertreter der Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Für jeden vorgeschlagenen Berufenen ist ein persönlicher Stellvertreter zu benennen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, einen Berufenen dem Verband vorzuschlagen. Jeder Berufene hat eine Stimme und kann nur für einen Interessensverband berufen werden. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgelegte wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.
- (5) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung erhält er die Ladung digital auf elektronischem Wege. Über die digitale Ladung ist ein Nachweis zu führen, der vom elektronisch zu Ladenden zu unterschreiben ist.

## § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder und der Berufenen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Das Stimmverhältnis der ordentlichen Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich.
- (3) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen 45 v.H. der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung das rechnerische Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmengewichtes der anwesenden Verbandsmitglieder zum Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Verbandsmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mind. 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint.
- (5) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die vertretene Verbandsfläche ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

## § 12 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Vertretung der Kommune entsprechend dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die ausscheidenden entsendeten Vertreter der Mitglieder und Berufenen bleiben bis zur Konstituierung der neuen Verbandsversammlung im Amt.

## § 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## § 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Wahlausschuss bestehend aus drei Personen, die den Wahlleiter aus ihrer Mitte bestimmen.
- (3) Gewählt wird mit Stimmzettel. Gewählt ist wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht angegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 16 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

## § 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- Abschluss von Verträgen.

## § 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes erhält er die Ladung digital auf elektronischem Wege. Über die digitale Ladung ist ein Nachweis zu führen, der vom elektronisch zu Ladenden zu unterschreiben ist.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und in der Geschäftsstelle mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## § 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 20 Geschäftsführer/Beschäftigte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung teil.
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbe-



hörde des Geschäftsführers und aller Beschäftigten ist der Vorstandsvorstand.

## § 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn diese einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## § 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Übt der Vorstandsvorsteher die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 2 Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die über die 2 Monate hinausgehende Zeit. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter für die über die zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von derjenigen des Vertretenen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten auf Nachweis.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten für Anreise und Teilnahme an der Gewässerschau.

## § 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Versammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband bildet folgende Rücklagen:
  1. Die allgemeine Rücklage, die dient dem Haushaltsausgleich und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen.
  2. die Erneuerungsrücklage, die dient dem Ausgleich von Abschreibungen und Investitionen.

## § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Versammlung.

## § 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Es ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung, einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht.

## § 26 Entlastung des Vorstandes

Die Versammlung beschließt nach erfolgter Prüfung und Vorlage des Prüfberichtes zur Jahresrechnung durch eine unabhängige Prüfstelle die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

## § 27 Beiträge und Mehrkosten

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband erhebt Mehrkosten für die Erschwerung der Unterhaltung vom Verursacher

## § 28 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Verbandsatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwerungsbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Die Beitragslast für die Erschwerungsbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages insgesamt entspricht mindestens dem im WG LSA geforderten Mindestbetrag. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).

- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden Einwirkungen zu begegnen.
- (3) Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips nach Abs. 2 verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten bei folgenden Aufgaben:
  1. Für die Unterhaltung von weiteren Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung.
  2. Für den Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern zweiter Ordnung.
  3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zweiter Ordnung zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

## § 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag für das Folgejahr ist der 30.09. des laufenden Jahres.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Für die Erschwerung der Unterhaltung durch versiegelte Flächen werden Erschwerungsbeiträge nach Einwohnerzahlen der Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinden erhoben. Der § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist anzuwenden.

## § 30 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid wird zu Beginn des Beitragsjahres erstellt.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## § 31 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe der zuletzt bekannt gemachten Beitragssätze.

## § 32 Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen die Bescheide kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 33 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungsänderungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel entsprechend dessen Regelungen öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes die nicht entsprechend Abs. 1 veröffentlicht werden, erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## § 34 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsgremien einzuladen. Auf Verlangen erhält die Aufsichtsbehörde die Ladung digital auf elektronischem Wege. Das Verlangen ist zu protokollieren. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

## § 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 €,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen und Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und



4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied oder den entsendeten Vertretern der Mitglieder einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## § 36 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, Mitglieder der Versammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 37 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 38 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ tritt am 01. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Engersen, den 22.04.2024

gez. Detlef Kränzel  
amtierender Verbandsvorsteher

Anlage lt. § 9 Abs. 2 Satz 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese  
Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

- Kreisbauernverband Stendal e.V.
- Kreisbauernverband Salzwedel e.V.
- Deutscher Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle
- Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle
- Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
- Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.
- Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
- Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 29.04.2024 genehmigt.

Salzwedel, den 02.05.2024  
gez. Kanitz

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,  
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,  
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,  
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31